

A. Grundinformationen zum Alterseinkünftegesetz

I. Hintergründe und Zielsetzung

1. „Auslöser“ der Reform ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpension für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 01.02.2005 verfassungskonforme Neuregelung zu finden.
2. Auf der Grundlage eines Berichts der sog. „Rurüp I- Kommission“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 der Übergang zur „nachgelagerten Besteuerung“ beschlossen. Dies bedeutet – vereinfacht –, dass Renten künftig im Zeitraum des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100 % erhöhten Anteil in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einbezogen werden, während gleichzeitig in der Ansparphase schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzugs pro Jahr vergrößert wird.

II. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)

1. Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 01.01.2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Gleiches gilt für Bestandsrentner, d. h. diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2005 eine Rente bezogen haben.
2. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 % bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. A Doppelbuchst. aa EStG).
3. Der Besteuerungsanteil bezieht sich auf den jeweiligen Rentenjahrgang, d. h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs (sog. „Kohortenmodell“). Wer im Jahr 2005

in Rente geht, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.

4. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass laufende Rentenanpassungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung eingehen.

III. Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen

1. Im Gegenzug zur nachgelagerten Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.
2. Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG die Beiträge- Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge – zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie vergleichbare Leistungen. Die Anforderung „Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung“ wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf der Grundlage der Gesetzesmaterialien so interpretiert, dass andere Versorgungswerke ein der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), vergleichbares Leistungsspektrum“ bieten müssen. Sie dürfen deshalb keine der GRV fremden Leistungen, z. B. Kapitalleistungen, gewähren. Es können aber weiterhin sowohl Leistungsbestandteile der GRV weggelassen als auch Leistungen ohne Berücksichtigung der Leistungshöhe in der GRV erbracht werden.
3. Der Sonderausgabenabzug differenziert künftig zwischen der „Basisversorgung“ einerseits und den Beiträgen zu privaten Versicherungen etc. andererseits. Es gibt hierfür künftig zwei gesonderte Höchstbeträge.

a) Der Höchstbetrag für die sog. Basisversorgung von jährlich 20.000,00 € bzw. bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten 40.000,00 € gilt nur für

- Beiträge zur GRV
- Beiträge zu „vergleichbaren“ Versorgungseinrichtungen
- Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung und
- Beiträge zur privaten kapitalgedeckten Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG (Ansprüche „nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar“).

Mithin kann jährlich ein Höchstbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € als Beitrag geleistet und steuerlich als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Allerdings dürfen ab dem 01.01.2005 zunächst nur 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal also 60 % der sog. Höchstbeträge für die Basisversorgung. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um 2 Prozentpunkte an, bis schließlich im Jahr 2025 100 % der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, maximal aber der Höchstbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 €, als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können.

b) Für Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall etc. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG, „Altverträge“) gilt der jährliche Höchstbetrag von insgesamt 2.400,00 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren, bzw. 1.500,00 € für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten.

B. Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten

- Die zunehmend stärkere Einbeziehung der Renten in die steuerliche Bemessungsgrundlage wird für viele zu einer „Nettorentenlücke“ – Differenz zwischen bisher erwarteter Nettorente und tatsächlicher Nettorente – führen. Jeder muss individuell entscheiden, ob und ggf. in welcher Form diese Lücke geschlossen werden soll.
- Im Jahr 2005 können 60 % der entrichteten Beiträge (Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge) bis zur Obergrenze von 12.000,00 € bzw. 24.000,00 € bei Zusammenveranlagung als Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Bei Arbeitnehmern ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil von diesen Beiträgen abzuziehen. Der abzugsfähige Anteil steigt von anfänglich 60 % um jährlich 2 Prozentpunkte. Hier gilt – anders als auf der Leistungsseite – nicht das Kohortenprinzip, so dass der abzugsfähige Anteil bei allen Mitgliedern jährlich steigt.
- Es sollte als Grundlage für Gestaltungsentscheidungen geprüft werden, ob die Anwendung der Sonderausgabenabzugsregelungen, die bis 31.12.2004 gelten, günstiger ist. Falls ja, können diese bis zum Jahr 2019 angewendet werden (sog. „Günstigerprüfung“).
- Auf Antrag werden Rentenanteile, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, die oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil (bei Rentenbeginn im Alter 65 künftig 18 % statt bislang 27 %) besteuert., wenn der Höchstbeitrag mindestens 10 Jahre überschritten wurde (sog. „Escape-Klausel“). Hinsichtlich der Klausel bestehen noch Unsicherheiten, die durch ein BMF Schreiben voraussichtlich im Dezember 2004 geklärt werden sollen. Geklärt ist bereits, dass die für die „Escape-Klausel“ maßgeblichen Jahre nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Offen ist insbesondere, ob Beitragszahlungen an die GRV und an ggf. mehrere Versorgungswerke für die Anwendung der Klausel zusammengerechnet werden können. Falls zusammengerechnet werden kann, stellt sich die wirtschaftlich relevante Frage, welche Beiträge und daraus folgenden Leistungen welcher Besteuerungsregelung zuzuordnen sind. Sie sollten prüfen, ob die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge noch im Jahr 2004 zur Erfüllung der „Escape-Klausel“ erforderlich ist.

Prof. Dr. Ludewig + Sozien
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

Die Ausführungen in diesem Schreiben können die individuelle Prüfung des Handlungsbedarfs noch im Jahr 2004 sowie der Gestaltungsoptionen ab Januar 2005 nicht ersetzen; eine Haftung wird deshalb ausgeschlossen.